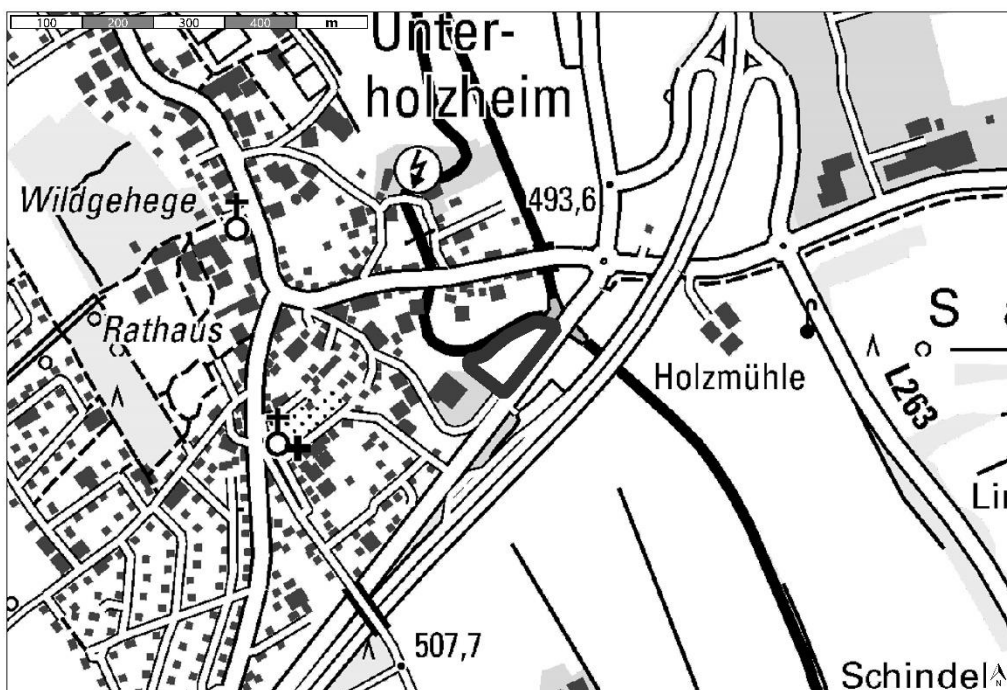


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim
Teiländerungen 10 und 13
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024 die Abwägungs- und Feststellungsbeschlüsse für die Teiländerungen 10 und 13 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim gefasst. In gleicher Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Verwaltung beauftragt, die Teiländerungen 10 und 13 des Flächennutzungsplans 2015 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB vorzulegen. Die Genehmigungen liegen nun vor und werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Teiländerung 10 für die Fläche „Tankstelle Achstetten“

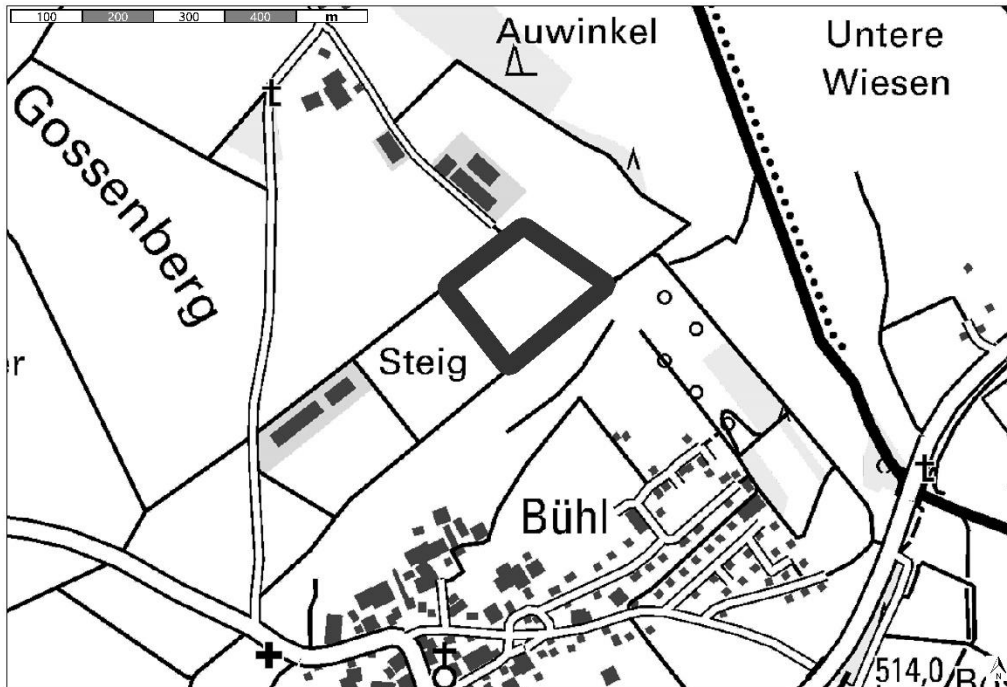
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 05.02.2026 unter dem Aktenzeichen RPT0210-2511-20/4 die Teiländerung 10 des Flächennutzungsplans 2015 für die Fläche „Tankstelle Achstetten“ in Achstetten genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 10 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 09.10.2023, die Begründung vom 15.10.2024 sowie der Umweltbericht vom 23.10.2023.

Teiländerung 13 für die Fläche „Solarpark Burgrieden-Bühl“

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 05.02.2026 unter dem Aktenzeichen RPT0210-2511-20/7 die Teiländerung 13 des Flächennutzungsplans 2015 für die Fläche „Solarpark Burgrieden-Bühl“ in Burgrieden-Bühl genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 13 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 28.10.2022, die Begründung vom 15.10.2024 sowie der Umweltbericht vom 18.09.2023.

Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplan-Teiländerungen 10 und 13 samt ihren Begründungen mit Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a (1) BauGB liegen zu jedermanns Einsicht bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim im Amt für Stadtentwicklung bereit und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Teiländerungen kann dort Auskunft verlangt werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung 10 samt ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB kann auch bei der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung 13 samt ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB kann auch bei der Gemeinde Burgrieden, Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die wirksamen Flächennutzungsplan-Teiländerungen 10 und 13 samt ihren Begründungen mit Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen stehen gem. § 6a (2) BauGB auch im Internet unter <https://www.laupheim.de/leben-wohnen/bauen-und-planen/stadtentwicklung-planen> zur Verfügung.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung schriftlich gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit die Flächennutzungsplan-Teiländerungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerungen verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Vorsitzende dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Ingo Bergmann,
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 27.02.2026